Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0393

Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments betreffend die Stimmrechtsübertragung während einer Schwangerschaft und unmittelbar nach der Entbindung

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. November 2026 zu Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend die Stimmrechtsübertragung während einer Schwangerschaft und unmittelbar nach der Entbindung (2026/2105(REG))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf das Schreiben seiner Präsidentin vom 8. Juli 2026,

– gestützt auf die Artikel 242 und 243 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A10-0298/2026),

1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung nachstehende Änderungen vorzunehmen;

2. beschließt, dass die Änderungen an dem Tag in Kraft treten, an dem auch der Beschluss (EU, Euratom) 2026/1296 des Rates vom 26. Mai 2026 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments und die entsprechenden Änderungen am Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in Kraft treten; beschließt, dass die Änderung, mit denen das Präsidium ermächtigt wird, Durchführungsbestimmungen anzunehmen, hingegen ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses gilt;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Abänderung 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Überschrift (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 193a
	Stimmrechtsübertragung während einer Schwangerschaft und unmittelbar nach der Entbindung

Abänderung 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Absatz 1 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1. Abweichend von Artikel 193 kann ein Mitglied, das schwanger ist oder entbunden hat, sein Stimmrecht im Plenum einem anderen Mitglied übertragen, das während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und von höchstens sechs Monaten nach der Entbindung als Bevollmächtigter agiert.

Abänderung 10

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Absatz 2 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2) Die Stimmrechtsübertragung unterliegt den allgemeinen Bedingungen des

Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments und diesem Artikel. Das bevollmächtigte Mitglied erhält im Rahmen dieser Übertragung ausschließlich das Recht, im Namen des bevollmächtigenden Mitglieds abzustimmen. Es werden keine weiteren Rechte zur Vertretung dieses Mitglieds übertragen.

Mit Ausnahme der Stimmabgabe gemäß diesem Artikel, wird keine Unterstützung, kein Einwand, keine Anfrage, keine Unterschrift, kein Verfahrensantrag und keine sonstige Handlung des bevollmächtigten Mitglieds im Rahmen der Geschäftsordnung dem bevollmächtigenden Mitglied zugeschrieben.

Abänderung 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Absatz 3 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3. Das bevollmächtigende Mitglied benennt ein Mitglied seiner Fraktion mit dessen Zustimmung zu ihrer Bevollmächtigten. Handelt es sich bei dem betreffenden bevollmächtigenden Mitglied um ein fraktionsloses Mitglied, so benennt dieses bevollmächtigende Mitglied ein anderes fraktionsloses Mitglied mit dessen Zustimmung zu ihrem Bevollmächtigten. Das bevollmächtigende Mitglied

unterrichtet den Präsidenten über die Vereinbarung zur Stimmrechtsübertragung. Die Übertragung wird zu Beginn der Tagung, die auf die Registrierung der Übertragung durch den Präsidenten folgt, oder zu einem späteren, vom bevollmächtigenden Mitglied angegebenen Zeitpunkt wirksam. Die Stimmrechtsübertragung gilt für die gesamte Tagung.

Die Stimmrechtsübertragung endet zu dem von dem bevollmächtigenden Mitglied angegebenen Zeitpunkt und in jedem Fall sechs Monate nach dem Geburtsdatum, falls eines der Mitglieder ausscheidet oder wenn eines der Mitglieder einer Fraktion beitritt oder diese verlässt.

Das bevollmächtigende Mitglied kann die Übertragung widerrufen oder einen neuen Bevollmächtigten benennen, und der Bevollmächtigte kann die Bevollmächtigung beenden. Der Widerruf oder die Beendigung wird nach der Registrierung durch den Präsidenten zu Beginn der Tagung wirksam. Eine neue Stimmrechtsübertragung ersetzt jegliche vorherige Übertragung, sobald sie durch den Präsidenten registriert wird.

Abänderung 5

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Absatz 4 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4. Ein bevollmächtigendes Mitglied kann sich immer nur durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, und ein bevollmächtigtes Mitglied kann stets nur ein Mitglied vertreten.

Abänderung 6

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Absatz 5 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5. Solange eine Stimmrechtsübertragung in Kraft ist, darf nur das bevollmächtigte Mitglied für das bevollmächtigende Mitglied abstimmen. Das bevollmächtigte Mitglied kann im Zuge der Stimmrechtsübertragung anders abstimmen als es in seinem eigenen Namen abstimmt, und es ist möglich, nur eine der beiden Stimmen abzugeben. Eine Stimmrechtsübertragung ist bei allen Arten von Abstimmungen im Plenum möglich, auch bei geheimen Abstimmungen. ***Sowohl der Name des bevollmächtigenden Mitglieds als auch der Name des bevollmächtigten Mitglieds werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, und in den veröffentlichten Abstimmungsergebnissen sind***

	bei namentlichen Abstimmungen die durch ein bevollmächtigtes Mitglied abgegebenen Stimmen deutlich zu kennzeichnen.

Abänderung 7

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Absatz 6 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6. Eine von einem bevollmächtigten Mitglied gültig abgegebene Stimme wird dem bevollmächtigenden Mitglied zugeschrieben und hat die gleiche Wirkung wie eine von diesem Mitglied persönlich abgegebene Stimme. Die Gültigkeit einer von einem bevollmächtigten Mitglied abgegebenen Stimme und das Abstimmungsergebnis bleiben von etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bevollmächtigenden Mitglied und dem bevollmächtigten Mitglied unberührt.
	Eine durch ein bevollmächtigtes Mitglied abgegebene Stimme kann nur vom bevollmächtigenden Mitglied unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie bei einer persönlich abgegebenen Stimme berichtigt werden; die Gültigkeit der Stimme und das Abstimmungsergebnis bleiben von der Berichtigung unberührt.

Abänderung 8

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Absatz 7 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7. Das bevollmächtigende Mitglied kann zu einer Abstimmung, bei der es durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten wurde, unter denselben Bedingungen, die auch für persönlich vorgenommene Abstimmungen gelten würden, eine schriftliche, aber keine mündliche Erklärung abgeben. Das bevollmächtigte Mitglied kann keine Erklärung zur Abstimmung im Namen des bevollmächtigenden Mitglieds einreichen oder abgeben.

Abänderung 9

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 193 a – Absatz 8 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8. Das Präsidium legt die praktischen Modalitäten für die Umsetzung dieses Artikels fest, einschließlich der Formulare für die Stimmrechtsübertragung und der geltenden Fristen für die Vorlage dieser Formulare sowie der Liste der vorzulegenden Belege. Durch diese Modalitäten werden die in diesem Artikel festgelegten Rechte weder eingeschränkt noch erweitert noch ergeben sich daraus Änderungen an den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Durch diese Modalitäten werden die Geheimhaltung

geheimer Abstimmungen sowie die Transparenz, die Rechenschaftspflicht, die Rückverfolgbarkeit, die Rechtssicherheit und die Integrität in Bezug auf die Stimmrechtsübertragung gewährleistet.